

REGIERUNGSRAT

30. August 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.270

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
(ÖREB-Kataster) 2024–2027; Ziele

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) 2024–2027; Ziele" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Bund hat mit der Einführung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007 sowie der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009 die rechtlichen Grundlagen zur Einführung, zum Betrieb, zur Erweiterung und Weiterentwicklung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) geschaffen.

Im Kanton Aargau finden sich die gesetzlichen Grundlagen in den §§ 16–18 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeoIG) vom 24. Mai 2011. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind in den §§ 29a–29f der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeoIV) vom 16. November 2011 enthalten. Der Grosse Rat hat am 12. Dezember 2017 dem Ziel und dem Verpflichtungskredit für den Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters im Kanton Aargau zugestimmt. Der Kanton Aargau hat den ÖREB-Kataster bis Ende 2020 aufgebaut und eingeführt. Den Zielen des ÖREB-Katasters 2020–2023 hat der Grosse Rat am 10. Dezember 2019 zugestimmt und der Regierungsrat hat den dazugehörigen Verpflichtungskredit am 4. September 2019 vorbehaltlich des Beschlusses über die Ziele durch den Grossen Rat beschlossen.

Zum Programm des ÖREB-Katasters 2024–2027 ist die Bewilligung der Ziele durch den Grossen Rat erforderlich. Der ÖREB-Kataster ist mit zusätzlichen kantonalen ÖREB-Themen inhaltlich zu erweitern, die Prüfung zum Ausbau der Funktion des ÖREB-Katasters als Publikationsportal weiterzuführen und der Aufbau eines Portals für öffentliche Auflagen umzusetzen. Dafür ist ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 600'000.– notwendig. Dieser wird vom Regierungsrat vorbehaltlich des Beschlusses über die Ziele durch den Grossen Rat beschlossen werden.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Wer in der Schweiz Land besitzt, kann dieses nicht beliebig nutzen. Er muss sich an Rahmenbedingungen halten, die ihm Gesetzgeber und Behörden vorschreiben. Dabei ist eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Verfügungen, sogenannte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu beachten.

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) hat zum Ziel, die räumlich klar abgegrenzten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche ein Grundstück betreffen und nicht im Grundbuch angemerkt sind, in aktueller und zuverlässiger Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die zuverlässigen Informationen des ÖREB-Katasters erhöhen die Rechtssicherheit beim Grundeigentum und führen zu einer effizienteren Informationsbeschaffung.

Der Bund hat mit der Einführung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007 sowie der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009 die rechtlichen Grundlagen zum ÖREB-Kataster geschaffen.

Die strategischen (Bund) und operativen (Kantone) Aufgaben sind beim ÖREB-Kataster getrennt. Der Bund legt die strategische Ausrichtung des ÖREB-Katasters fest. Er bestimmt die minimalen Anforderungen an den Kataster bezüglich Organisation, Verwaltung, Harmonisierung, Datenqualität, Methoden und Abläufe. Die Verantwortung für den Aufbau und den Betrieb des ÖREB-Katasters

– die operative Führung – obliegt den Kantonen. Die Zusammenarbeit wird mittels vierjährigen Programmvereinbarungen geregelt.

Der Grosse Rat hat am 12. Dezember 2017 dem Ziel und dem Verpflichtungskredit für den Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters im Kanton Aargau zugestimmt (GRB Nr. 2017-0472). Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rats wurde mit dem Bund die Programmvereinbarung 2016–2019 abgeschlossen. Aufbau und Inbetriebnahme des ÖREB-Katasters über flächendeckend alle Themen erfolgte bis am 2. Dezember 2020.

Den Zielen und dem Verpflichtungskredit zum Programm ÖREB-Kataster 2020–2023 mit inhaltlich neuen ÖREB-Themen, Publikation von Objekten unter laufender Änderung (projektierte Objekte) sowie den Abklärungen zum Einsatz als Publikationsorgan wurde vom Grossen Rat am 10. Dezember 2019 zugestimmt (GRB Nr. 2019-1603). Die Umsetzung ist auf Kurs und kann mehrheitlich wie geplant bis Ende 2023 abgeschlossen werden.

Gemäss § 18 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) vom 24. Mai 2011 legt der Grosse Rat die Ziele für den ÖREB-Kataster im Kanton Aargau fest. Der Regierungsrat schliesst danach die Programmvereinbarung 2024–2027 mit dem Bund ab.

Weitergehende Informationen zum Zweck, zur Bedeutung, zum Nutzen sowie zur Funktionsweise des ÖREB-Katasters können der Broschüre des Bundesamts für Landestopografie swisstopo (www.swisstopo.ch) entnommen werden www.cadastre.ch → ÖREB-Kataster → Publikationen: "Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [ÖREB-Kataster]").

2. Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters (Programm 2016–2019), abgeschlossen

Wie erwähnt hat der Grosse Rat am 12. Dezember 2017 dem Ziel und dem Verpflichtungskredit für den Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters im Kanton Aargau zugestimmt (GRB Nr. 2017-0472). Der ÖREB-Kataster wurde soweit möglich auf bereits bestehenden Standardprodukten, welche auch von anderen Kantonen eingesetzt werden (insbesondere Kanton Basel-Landschaft), aufgebaut. Als ÖREB-Server¹ wird ein Produkt verwendet, welches von den Kantonen Basel-Landschaft und Neuenburg entwickelt wurde. Der ÖREB-Server wird heute von 14 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein eingesetzt. Für den ÖREB-Client² wird ebenfalls ein bestehendes Produkt, entwickelt vom Kanton Basel-Landschaft, verwendet.

Die Weiterentwicklung des ÖREB-Servers wird durch eine interkantonale Usergroup sichergestellt, in welcher auch der Kanton Aargau vertreten ist. Die Vertretung wird durch das Departement Finanzen und Ressourcen (Informatik Aargau, AGIS-Servicecenter) und das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Abteilung Register und Personenstand, Vermessungsamt) wahrgenommen. Die Weiterentwicklung des ÖREB-Client wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft sichergestellt.

Die Verwaltung der Rechtsvorschriften (zum Beispiel Bau- und Nutzungsordnung) erfolgt in der Applikation OEREBlex. Dieses Produkt ist direkt mit der Gesetzessammlung des Bundes (LexFind) und des Kantons (LexWork) verbunden, das heisst, die gesetzlichen Grundlagen sind aktuell und müssen nicht selbst bewirtschaftet werden.

Ergänzend zu den zentralen Komponenten der ÖREB-Infrastruktur kommen zwei Zusatzkomponenten zum Einsatz. Der ÖREB-Test ermöglicht den Fachstellen ihre Geobasisdaten vor der Publikation zu prüfen. Der ÖREB-Admin dient den statistischen Angaben (Vorgabe Bund), zur Protokollierung der vorgenommenen Änderungen sowie der Sicherstellung des Betriebs und erlaubt der für den Kataster verantwortlichen Stelle (Vermessungsamt), ihre Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Die Komponenten werden durch eine externe Firma erstellt und gewartet.

¹ Programm für die Erzeugung der Dynamischen und Statischen Auszüge

² Präsentationsebene (Portal) für die Kunden zur Abfrage der Dynamischen und Statischen Auszüge

Der Entscheid zum Einsatz der erwähnten Standardprodukte half anschliessend tragend mit, dass der Aufbau der Software und die Integration der Rechtsdokumente zügig voranschreiten konnte. So konnte bereits am 2. Dezember 2020 der Betrieb mit allen flächendeckenden Themen dieses Programms aufgenommen werden. Nach der Abnahme durch die swisstopo und die Vereinnahmung der Bundesbeiträge konnte der Schlussbericht im Jahr 2022 erstellt und die Verpflichtungskreditabrechnung abgeschlossen werden.

3. Programm ÖREB-Kataster 2020–2023

Das Programm des ÖREB-Katasters 2020–2023 (Ziele) wurde wie erwähnt am 10. Dezember 2019 vom Grossen Rat genehmigt (GRB Nr. 2019-1603). Der Verpflichtungskredit wurde vom Regierungsrat beschlossen.

3.1 Ziele für den ÖREB-Kataster des Kantons

Die genehmigten Ziele für den ÖREB-Kataster 2020–2023 beinhalten:

- Der ÖREB-Kataster ist mit den Planungszonen, dem Gewässerraum, den Waldreservaten, den Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher und den Baulinien Starkstromanlagen inhaltlich zu erweitern.
- Die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen an ÖREB von Fachstellen des Bundes sind zu publizieren.
- Die Objekte unter laufender Änderung (projektierte Objekte) werden im ÖREB-Kataster publiziert. Der Zeitpunkt der Publikation ist abhängig von den jeweiligen ÖREB-Themen.
- Der ÖREB-Kataster wird soweit zweckmässig als Publikationsorgan eingesetzt. Dabei ist zu beachten, dass der Einsatz des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan jeweils eine Änderung der Fachgesetzgebung (Gesetz oder Verordnung) bedingt.

3.2 Zielerreichung

Aufbau und Betrieb:

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, konnte der Betrieb bereits ein Jahr früher, am 2. Dezember 2020, mit allen flächendeckenden Themen des ersten Programms aufgenommen werden.

Inhaltliche Erweiterung:

Das Vermessungsamt hat bei den Gemeinden die Rechtsdokumente zu erlassenen kommunalen Planungszonen eingeholt und in OEREBlex erfasst. Die Abteilung Raumentwicklung hat die entsprechenden Geobasisdaten erarbeitet. Dies konnte abgeschlossen und ab November 2022 im ÖREB-Kataster publiziert werden.

Seit November 2022 werden die nach §127 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) in einer kommunalen Nutzungsplanungsrevision rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerräume im ÖREB-Kataster publiziert. In den restlichen Gemeinden erfolgt die Ausscheidung in den nächsten Jahren mit Teil- oder Gesamtrevisionen der Nutzungsplanung. Die flächendeckende Verfügbarkeit über den Kanton Aargau wird daher frühestens in ungefähr 15 Jahren (Betrachtungszeitraum der allgemeinen Nutzungsplanung im Kanton Aargau) erreicht.

Die Geobasisdaten zu den Waldreservaten lagen bereits digital vor. Die Erfassung der zugehörigen Rechtsdokumente wird im Juli 2023 abgeschlossen werden. Die Daten werden gemeindeweise erfasst und seit Dezember 2022 publiziert. Die flächendeckende Verfügbarkeit wird bis September 2023 vorliegen.

Die beiden neuen ÖREB-Themen Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und höher und Baulinien Starkstromanlagen in alleiniger Zuständigkeit des Bundes werden seit November 2022 publiziert.

Laufende Änderungen:

Die vom Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) vorgegebene Struktur des Rahmenmodells Version 1 für den Aufbau und Betrieb wurde aufgrund erkannter Mängel und im Hinblick auf die Publikation von Objekten in Änderung überarbeitet. Das schweizweit gültige Rahmenmodell Version 2 musste deshalb für die Erreichung der Ziele der Weiterentwicklung umgesetzt werden. Dies ermöglicht die Objekte des kantonalen Themas statische Waldgrenzen mit laufenden Änderungen publizieren zu können. Dessen vollständige Erfassung und Publikation soll bis im November 2023 erfolgen.

Aufgrund der "Doppelbelastung" in den Jahren 2020 und 2021 durch den im 2018 um zwei Jahre verspätet gestarteten Aufbau des ÖREB-Katasters und dem neu anlaufenden Programm ÖREB-Kataster 2020–2023 wurden aus Kapazitätsgründen nur vertiefte Abklärungen zum ÖREB-Thema statische Waldgrenzen, in der Zuständigkeit der Kantone, zur Publikation von laufenden Änderungen vorgenommen, weil deren rechtliche Grundlagen bereits darauf ausgerichtet sind.

Die noch laufende Analyse zu ÖREB-Themen in der Zuständigkeit der Kantone oder der Gemeinden prüft, ob weitere Themen unter laufender Änderung publiziert werden können.

Das ÖREB-Thema Belastete Standorte kennt keine laufenden Änderungen. Gemäss Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) wird ein neuer Standort den Eigentümern mitgeteilt, gleichzeitig rechtskräftig verfügt und im Kataster publiziert.

Publikationsorgan (Auflageportal):

Die Tendenz der laufenden Abklärungen und Besprechungen zum Einsatz des ÖREB-Katasters als weiteres Publikationsorgan zeigt aufgrund rechtlicher und organisatorischer Aspekte, dass das heutige Publikationsorgan (Amtsblatt) nicht mit einem zusätzlichen Organ erweitert werden soll. Dabei wurden auch die Erkenntnisse aus dem Schwergewichtprojekt ÖREB-Kataster SGP17-BS (Rechtliche Abklärungen zum ÖREB-Kataster als Publikationsorgan) miteinbezogen. Die Rückmeldungen aus den Fachstellen erfordern auch aus verschiedenen in Umsetzung befindlichen Digitalisierungsprojekten der kantonalen Verwaltung (zum Beispiel ePlanung) heraus, kein zusätzliches Publikationsorgan, sondern ein Auflageportal, um den digitalen Weg der Dokumente und Geodaten auch bei öffentlichen Auflagen medienbruchfrei einsetzen zu können. Damit können die digitalen Daten über den gesamten Prozessablauf verwendet werden. Das Ziel, den digitalen Geodaten die Rechtskraft zu verleihen, wird von verschiedenen Fachstellen verfolgt.

Aktuell werden die Dokumente in den jeweiligen Gemeinden und/oder beim Kanton noch immer mit physischen Dokumenten aufgelegt. Die Einsicht in die Dokumente ist nur zu den Öffnungszeiten der Verwaltungen möglich, was nicht mehr zeitgemäss ist. Gewünscht wird darum eine Möglichkeit, diese Geodaten und Dokumente auch ausserhalb der Bürozeiten digital einzusehen. Zudem werden durch die digitale Auflage die digital erarbeiteten Geodaten zuvor bereits qualitativ geprüft und gestärkt. Die Dokumente, wie beispielsweise die Bau- und Nutzungsordnung, werden bereits zum Auflagezeitpunkt in OEREBlex erfasst. Dies ermöglicht zusätzlich eine zeitnahe Integration in den ÖREB-Kataster nach Ablauf der Auflagefrist oder Behandlung der eingegangenen Einsprachen. Damit wird sichergestellt, dass die digitalen Geodaten nach der Auflage beziehungsweise sobald sie rechtskräftig sind, medienbruchfrei in den ÖREB-Kataster und weitere Kartendienste überführt werden können.

Diese Möglichkeit soll mittels dem Aufbau eines Portals für öffentliche Auflagen geschaffen werden. Im Amtsblatt des Kantons Aargau erfolgt die Publikation der öffentlichen Auflage und ein Link auf das Portal zur Einsicht in die Auflegedokumente (zum Beispiel Reglemente oder Bau- und Nutzungsordnung) und Geodaten. Zu Beginn der Umsetzung sollen die Geodaten auch noch als digitale Doku-

mente im Format PDF verfügbar sein, bis die Datenmodelle mit der Erfassung der projektieren Objekte umgesetzt sind. Wenn projektierte Objekte vorliegen, sollen diese auf dem Portal in einem Viewer betrachtet werden können, welcher Vergleiche zwischen dem aktuell rechtskräftigen und dem zukünftigen Zustand ermöglicht. Bei Bedarf können die Dokumente und Unterlagen digital im Portal als auch analog (zum Beispiel Gemeindeverwaltung) aufgelegt werden.

Die Entwicklung dieses Auflageportals erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Vermessungsamt, AGIS Servicecenter sowie den zuständigen Fachstellen. Diverse Fachstellen des Departements für Bau, Verkehr und Umwelt (unter anderem Abteilung Raumentwicklung [ARE], Abteilung Wald [AW] und die Abteilung für Verkehr [AVK]), haben bereits ihr Interesse an einer Mitarbeit angemeldet. Involviert werden zu Beginn alle Fachstellen, welche eine Mitwirkung wünschen und für ÖREB-Themen verantwortlich sind, bei welchen öffentliche Auflagen durchzuführen sind. Dabei sind allfällige Änderungen der Fachgesetzgebung (Gesetz oder Verordnung) zu prüfen und durch die Fachstellen einzuleiten.

Die Abklärungen zu den weiteren Themen werden weitergeführt und die Entwicklung des Auflageportals mit dem Programm 2024–2027 umgesetzt.

Rechtliche Vorwirkungen:

Die Umstellung auf das schweizweit gültige Rahmenmodell Version 2 ermöglicht seit November 2022 auch die Objekte des Bundes mit Änderungen mit rechtlicher Vorwirkung publizieren zu können.

3.3 Finanzen

Um die Ziele zu erreichen, wurde vom Regierungsrat mit dem Programm ÖREB-Kataster 2020–2023 ein Objektkredit (Globalbudget) mit einem einmaligen Nettoaufwand von Fr. 800'000.– gesprochen. Aufgrund des aktuellen Standes des Programms 2020–2023 (realisiert) wird der Objektkredit mit einem Nettoaufwand Ende 2022 von aktuell rund Fr. 90'000.– beansprucht.

Die Kreditkompetenzsumme berechnet sich wie folgt:

ÖREB Programm 2020–2023	Geplant	Stand Ende 2022
Einmaliger Aufwand (Brutto)	Fr. 800'000.–	Fr. 180'000.–
Bundesbeitrag	Fr. 0.–	Fr. 90'000.–
Total (Netto)	Fr. 800'000.–	Fr. 90'000.–

Die geringere Beanspruchung des Objektkredits ist darauf zurückzuführen, dass sich die externen Dienstleistungen bei der Entwicklung/Realisierung der Infrastruktur durch den Einsatz bestehender Standardprodukte (ÖREB-Server und ÖREB-Client) anderer Kantone als deutlich kostengünstiger erwiesen haben. Zudem sind keine externen Kosten bei der Erarbeitung der Rechtsdokumente beim ÖREB-Thema Planungszonen entstanden. Die Umsetzung und die Abklärungen zum Publikationsorgan sind aus Kapazitätsgründen erst teilweise erfolgt. Ausserdem wurden die Bundesbeiträge zum ÖREB-Kataster 2020–2023 erst nach Erstellung der Botschaft bekanntgegeben, weshalb sie in der Botschaft nicht erwähnt werden konnten.

4. Programm ÖREB-Kataster 2024–2027

4.1 Strategie des Bundes für den ÖREB-Kataster für die Jahre 2024–2027; Stossrichtungen

Die Strategie des Bundes für den ÖREB-Kataster für die Jahre 2024–2027 wurde am 10. August 2023 verabschiedet. Der Bund unterscheidet die strategischen Stossrichtungen in:

1. Stossrichtung "Den ÖREB-Kataster konsolidieren und stabilisieren"

Der ÖREB-Kataster ist flächendeckend, homogen und aktuell in Betrieb mit 22 ÖREB-Themen nach Bundesrecht sowie der Funktion "Rechtliche Vorwirkung".

2. Stossrichtung "Den weiteren Ausbau des ÖREB-Katasters vorbereiten"

Im Hinblick auf die Strategieperiode 2028–2031 werden Vorarbeiten zum Ausbau des ÖREB-Katasters durchgeführt. Im Fokus stehen die weitere Erhöhung der Rechtssicherheit und der Umgang mit zusätzlichen Beschränkungen.

Der Kanton Aargau hat Ende 2020 den Aufbau des ÖREB-Katasters abgeschlossen und wird die vom Bund geforderten Elemente der Weiterentwicklung des Programms 2020–2023 bis Ende 2023 abschliessen. Aus dem Programm 2020–2023 werden gemäss Stossrichtung 1 die Themen Publikation weiterer Objekte mit laufender Änderung, die Umsetzung des Publikationsorgans sowie kantonale Erweiterungen in der Strategie 2024–2027 im Fokus stehen. Die Stossrichtung 2 bereitet das nächste Programm vor und wird soweit möglich aktiv begleitet.

4.2 Ziele des Kantons für den ÖREB-Kataster 2024–2027


Gestützt auf die Strategie für den ÖREB-Kataster des Bundes für die Jahre 2024–2027 sollen für den Kanton Aargau folgende Ziele festgelegt werden:

- Der ÖREB-Kataster wird mit dem kantonalen Thema Rodungen erweitert. Die Erweiterung mit dem Thema kantonale Denkmalschutzobjekte wird abgeklärt und gegebenenfalls umgesetzt.
- Die restlichen ÖREB-Themen (statische Waldgrenzen sind bereits umgesetzt) werden hinsichtlich der Publikation laufender Änderungen überprüft und wo möglich umgesetzt.
- Die Abklärungen zum Publikationsportal sollen weitergeführt und das Auflageportal umgesetzt werden. Rechtliche und organisatorische Anpassungen bei den Fachstellen sind in die Wege zu leiten.
- Die Ausbauschritte des Bundes werden verfolgt und Anpassungen initiiert.

4.3 Umsetzung der Ziele

Inhaltliche Erweiterung:

Im Programm ÖREB-Kataster 2020–2023 wurde auf die Erweiterung durch kantonale Themen aus den oben genannten Gründen verzichtet. Es wurden jedoch bereits erste Abklärungen getätigt, ob es Themen gibt, welche sich dafür eignen würden. Beim Thema Rodungen wurde diese Eignung festgestellt und daher soll der Inhalt des ÖREB-Katasters mit den bestehenden neun Themen und 22 Geobasisdaten³ um das kantonale Thema Rodungen erweitert werden.

Bereiche (Themen)	Beschreibung (Geobasisdaten)	Ebene
 Wald	<ul style="list-style-type: none"> • Statische Waldgrenzen • Waldabstandslinien • Waldreservate • Rodungen (neu) 	Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt [Abteilung Raumentwicklung und Abteilung Wald])

Beim neuen ÖREB Thema Rodungen AG-74 handelt es sich um einen Geobasisdatensatz des Kantons in Zuständigkeit des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald. Rodungen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 verboten. Ausnahmen können gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden. Diese Bewilligung wird durch die Abteilung Wald erteilt. Damit die erteilten Bewilligungen

³ Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen.


inklusive der damit verbundenen Auflagen (Ersatzaufforstung, Massnahmen Natur-/Landschafts-schutz) sichtbar sind, sollen sie im ÖREB-Kataster dargestellt werden.

Die Abteilung Wald erarbeitet aktuell das minimale kantonale Geodatenmodell (MGDM) zu diesem Thema, gestützt auf das MGDM des Bundes (ID 185⁴, Rechtskraft 5. Juli 2021), und wird die Daten anschliessend veröffentlichen. Zusammen mit den Rechtsvorschriften (Rodungsbewilligung) werden die Daten bereitgestellt und in den ÖREB-Kataster integriert. Die Geobasisdaten der Rodungen sind beim Kanton respektive im Aargauischen Geografischen Informationssystem (AGIS) noch nicht digital verfügbar, liegen jedoch bei der Fachstelle bereits digital vor. Die Bereitstellung und Integration der Daten erfolgt durch die Abteilung Wald in Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt und dem AGIS-Servicecenter.

Gesamthaft wird der ÖREB-Kataster neu wie nachfolgend dargestellt neun Themen mit 23 Geobasisdaten umfassen.

Bereiche (Themen)	Beschreibung (Geobasisdaten)	Ebene
 Raumplanung	<ul style="list-style-type: none"> Nutzungsplanung (kantonal/kommunal) Planungszonen 	Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt und diverse Fachstellen); Gemeinden
 Strassen	<ul style="list-style-type: none"> Projektierungszonen Nationalstrassen Baulinien Nationalstrassen 	Bund
 Eisenbahnen	<ul style="list-style-type: none"> Projektierungszonen Eisenbahnanlagen Baulinien Eisenbahnanlagen 	Bund
 Flughäfen	<ul style="list-style-type: none"> Projektierungszonen Flughafenanlagen Baulinien Flughafenanlagen Sicherheitszonenplan bei Flughäfen 	Bund
 Belastete Standorte	<ul style="list-style-type: none"> Kataster der belasteten Standorte <ul style="list-style-type: none"> Allgemein im Bereich des Militärs im Bereich der zivilen Flugplätze im Bereich des öffentlichen Verkehrs 	Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt [Abteilung für Umwelt]); Bund
 Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Grundwasserschutzzonen Grundwasserschutzareale Gewässerraum 	Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt [Abteilung für Umwelt] [Abteilung Landschaft und Gewässer]);
 Lärm	<ul style="list-style-type: none"> Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) 	Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt [Abteilung Raumentwicklung]); Gemeinden
 Wald	<ul style="list-style-type: none"> Statische Waldgrenzen Waldabstandslinien Waldreservate Rodungen (neu) 	Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt [Abteilung Raumentwicklung und Abteilung Wald]); Gemeinden

⁴ SR 510.620

Bereiche (Themen)	Beschreibung (Geobasisdaten)	Ebene
	Versorgung und Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und höher Baulinien Starkstromanlagen

Die Aufnahme von weiteren kantonalen Themen wie zum Beispiel den kantonalen Denkmalschutzobjekten wird geprüft. Bei der Prüfung werden sowohl die rechtlichen als auch die technischen Aspekte berücksichtigt.

Laufende Änderungen:

Der Umstieg auf das Rahmenmodell 2 ermöglicht die Umsetzung der Publikation laufender Änderungen, welche bereits in den jeweiligen Prozessbeschreibungen der ÖREB-Themen festgehalten wurden. Die Umsetzung wurde aufgrund der im Kapitel 3.2 erwähnten Doppelbelastung nur bei den statischen Waldgrenzen (rechtlich, modelltechnisch und Daten verfügbar) vorgenommen. Die restlichen ÖREB-Themen in kantonaler Zuständigkeit werden noch hinsichtlich der Publikation laufender Änderungen überprüft. Dabei werden die rechtlichen Vorgaben analysiert, die datenmodelltechnischen Vorlagen und deren Datenfluss geprüft und mit der Fachstelle die zugehörigen Abläufe bereinigt. Anschliessend wird die Umsetzung vorgenommen.

Rechtliche Vorwirkungen von laufenden Änderungen an ÖREB von Fachstellen des Bundes, welche neu publiziert werden, bewirken Anpassungen an der bestehenden Infrastruktur (ÖREB-Server und ÖREB-Client) und werden zusammen mit den anderen Kantonen im Verbund umgesetzt.

Publikationsorgan (Auflageportal):

Die laufenden Arbeiten zum Auflageportal (siehe Ausführungen in Kapitel 3.2) sind weiterzuführen und umzusetzen. Rechtliche und organisatorische Anpassungen hinsichtlich der Erfassung von laufenden Änderungen (projektierte Objekte) bei ÖREB-Themen sind zu erarbeiten und wo nutzbringend umzusetzen.

Im Weiteren ist zu klären, ob der ÖREB-Kataster gestützt auf das Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 auch für weitere Themen als Publikationsorgan eingesetzt werden kann, wie dies bei den Statischen Waldgrenzen mit § 1c der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 bereits umgesetzt worden ist.

Der Bund erarbeitet in den nächsten vier Jahren Änderungen an den Rechtsgrundlagen, Anpassungen bei der Finanzierung, Verbesserungen bei der Umsetzung und weiteres im Hinblick auf das nächste Programm. Die katasterführende Stelle (Vermessungsamt) verfolgt die Entwicklungen und leitet (wenn erforderlich) rechtzeitig abgestimmte, kantonale Anpassungen ein.

5. Rechtsgrundlagen

Der ÖREB-Kataster ist auf Stufe Bund in den Art. 16–18 des GeolG verankert und in der ÖREBKV konkretisiert.

Im Kanton Aargau sind die Grundzüge für die kantonale Umsetzung des Bundesrechts in den §§ 16–18 des KGeolG geregelt. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind in den §§ 29a–29f der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeolV) vom 16. November 2011 enthalten.

6. Finanzen

6.1 Einmaliger Aufwand

Für das Programm ÖREB-Kataster 2024–2027 werden folgende einmalige finanzielle Mittel benötigt:

Was	Betrag in Franken (Detail)	Betrag in Franken
Infrastruktur • Entwicklung/Realisierung	300'000	300'000
Datenintegration • Daten- und Darstellungsmodelle, Datenprüfung, Bereitstellung Pläne und Rechtsvorschriften • Daten- und Darstellungsmodelle sowie Prozess der Integration für Objekte unter laufender Änderung	50'000 90'000	140'000
Allgemeine Projektkosten • ÖREB-Kataster als Publikationsorgan • Allgemeine Projektkosten	100'000 20'000	120'000
Reserve		40'000
Total		600'000

Bei der erstmaligen Bereitstellung und Integration der Daten sind besondere Aufwendungen zu erwarten, die die zuständigen Stellen direkt betreffen. Diese entstehen durch die Datenanalyse, Datenaufbereitung, materielle und technische Datenprüfung und vor allem durch die Verknüpfung mit den Rechtsvorschriften, die zusammengetragen und aufbereitet werden müssen.

Nachfolgend werden die zu erbringenden Leistungen und die zu erwartenden Kosten im Einzelnen begründet.

Infrastruktur

Im Bereich der Entwicklung/Realisierung fallen Kosten für das zusätzliche ÖREB-Thema, für die funktionale Erweiterung (projektierte Objekte) und für die Erweiterung der bestehenden Komponenten ÖREB-Server und ÖREB-Client sowie der GDI-AGIS im Umfang von Fr. 80'000.– an. Zudem sind die bestehenden Zusatzkomponenten "ÖREB-Test" und "ÖREB-Admin" hinsichtlich der neuen Geobasisdaten anzupassen (Fr. 20'000.–). Für die Entwicklung/Realisierung des Auflageportals ist mit Kosten im Umfang von Fr. 200'000.– zu rechnen.

Datenintegration

Die Kosten der erstmaligen Datenintegration beinhalten die Aufwendungen für die Umsetzung der Daten- und Darstellungsmodelle der ÖREB-Themen (Fr. 50'000.– für die Rodungen). Damit die Objekte unter laufender Änderung (projektierte Objekte) im ÖREB-Kataster publiziert werden können, sind die bestehenden Daten- und Darstellungsmodelle zu erweitern, sowie die jeweiligen Prozesse zur Datenintegration anzupassen (für die verbleibenden neun Geobasisdatensätze in Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinde jeweils Fr. 10'000.–).

Allgemeine Projektkosten

Die allgemeinen Projektkosten beinhalten die externe Unterstützung für das Projektteam und die Projektleitung bei den Vorarbeiten für den Einsatz des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan (für die zehn Themen in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden jeweils Fr. 10'000.–). Für die Organisation von Schulungen sowie für die Teilnahme an externen Weiterbildungen und Veranstaltungen ist ein Betrag von Fr. 20'000.– vorgesehen.

6.2 Wiederkehrender Aufwand

Aufgrund der Ziele im Zusammenhang mit dem ÖREB-Kataster 2024–2027 entstehen keine wiederkehrenden Aufwände.

Der jährlich wiederkehrende, vertraglich gebundene Aufwand für den Unterhalt und Betrieb der technischen Infrastruktur wurde in der (17.226) Botschaft "Aufbau und Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster); Ziel und Verpflichtungskredit" vom 13. September 2017 ausgewiesen und vom Grossen Rat am 12. Dezember 2017 beschlossen (GRB Nr. 2017-0472).

6.3 Folgekosten

Aufgrund der Ziele im Zusammenhang mit dem ÖREB-Kataster 2024–2027 entstehen vorerst in Bezug auf die funktionale Erweiterung (Auflageportal) des ÖREB-Katasters nur geringe Folgekosten.

Für den Betrieb der Infrastruktur werden die personellen Mehraufwendungen beim AGIS-Servicecenter mit den bestehenden Ressourcen bewältigt. Bei den kantonalen zuständigen Fachstellen entstehen Mehraufwendungen durch die Bereitstellung der Daten mit laufenden Änderungen (projektierte Objekte). Diese können ebenfalls mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden.

Der Einsatz des Auflageportals stellt jedoch eine organisatorische und ressourcenmässige Herausforderung dar. Hierbei können Kosten bei den zuständigen Fachstellen aufgrund der Änderung der jeweiligen Verfahren entstehen. Allfällige finanzielle und personelle Ressourcen sind danzumal mit den jeweiligen Änderungen der Fachgesetzgebung (Gesetz oder Verordnung) zu beantragen.

6.4 Bundesbeiträge

Der Bund beteiligt sich nur an den Betriebskosten des ÖREB-Katasters (vgl. [17.226] Botschaft "Aufbau und Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [ÖREB-Kataster]; Ziel und Verpflichtungskredit", Ziffer 4.4). Aufgrund der Ziele im Zusammenhang mit dem ÖREB-Kataster 2024–2027 werden keine zusätzlichen Bundesbeiträge ausgerichtet.

6.5 Verpflichtungskredit

Um den ÖREB-Kataster im Kanton Aargau inhaltlich und funktionell zu erweitern, ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird im Globalbudget geführt.

Die Kreditkompetenzsumme berechnet sich wie folgt:

Einmaliger Aufwand	Fr. 600'000.–
Wiederkehrender Aufwand	–
Total	Fr. 600'000.–

Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 600'000.– liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Regierungsrat (§ 28 Abs. 2 GAF).

6.6 Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Der gesamte Aufwand des Vorhabens ist im Aufgabenbereich 235 'Register und Personenstand' eingestellt. Dies trifft auch für die durch die Informatik Aargau zu betreibende resp. zu erweiternde IT-Infrastruktur zu. Der Vergleich zwischen den im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027 im Globalbudget, Funktionsbereich 150, eingestellten Mitteln für das Vorhaben und dem Finanzbedarf stellt sich wie folgt dar:

in Fr. 1'000.–	BU 2024	P 2025	P 2026	P 2027	Total
AFP 2024–2027 (AB 235)					
Aufwand	150	150	150	150	600
Ertrag (Bund)	0	0	0	0	0
Saldo	150	150	150	150	600
Finanzbedarf gemäss aktuel- lem Projektstand					
Aufwand	150	150	150	150	600
Ertrag (Bund)	0	0	0	0	0
Saldo	150	150	150	150	600
Abweichung					
Aufwand	0	0	0	0	0
Ertrag (Bund)	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0	0

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

7. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters mit Programm 2028–2031 wird im Wesentlichen durch den Bund vorgegeben. Es ist jedoch auch dem Kanton Aargau wichtig, den ÖREB-Kataster punktuell weiterzuentwickeln. Im Fokus stehen hierbei Abklärungen zur Einführung von weiteren ÖREB-Themen, die Erhöhung der Rechtssicherheit und behördenverbindliche Beschränkungen.

Die Abstimmung mit der amtlichen Vermessung und anderen Vorhaben im Geoinformationsbereich werden dabei durch die am ÖREB-Kataster beteiligten kantonalen Fachstellen und die für den Kataster verantwortliche Stelle sichergestellt.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Im Vermessungsamt (Aufgabenbereich 235 'Register und Personenstand'), im AGIS-Servicecenter (Aufgabenbereich 435 'Informatik') und bei den zuständigen Fachstellen resultiert durch die Erweiterung des ÖREB-Katasters ein geringer zusätzlicher Aufwand, der aber mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann.

Im AGIS-Servicecenter werden die zusätzlichen Aufwendungen hauptsächlich mittels externer Dienstleistungen erbracht. Diese sind im Kredit enthalten (vgl. Ziffer 7.1).

Aufwendungen sind zudem bei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt aufgrund der erstmaligen Bereitstellung und Integration der Daten des neuen ÖREB-Themas zu erwarten. Diese können jedoch durch die bestehenden Ressourcen gedeckt werden.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Der ÖREB-Kataster bietet einen einfachen Zugang zu übersichtlich dargestellten und verbindlichen Grundstücksinformationen. Dies ist für aktuelle und zukünftige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, private Ingenieur-, Architektur- und Planungsunternehmen sowie den Immobilien- und Hypothekarmarkt von grossem Nutzen. Aber auch Behörden und der öffentlichen Verwaltung bringt dies Vorteile, zum Beispiel bei der Beurteilung von Baubewilligungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger entfällt dank dem ÖREB-Kataster der bisher unvermeidliche Aufwand, verschiedene öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen eines Grundstücks einzeln bei den zuständigen Stellen einzuholen, sie zusammenzutragen, miteinander zu vergleichen und zu kombinieren.

Für die Wirtschaft bringt der ÖREB-Kataster Zeit- und Kostenersparnisse, weil die relevanten Informationen über das Grundeigentum mit dem ÖREB-Kataster leicht zugänglich werden. Zudem erhöht der ÖREB-Kataster sowohl die Markttransparenz als auch die Rechtssicherheit im Immobilienbereich.

Investoren wollen möglichst gesicherte Erkenntnisse über Grundstücke, welche für eine Überbauung infrage kommen. Mit dem ÖREB-Kataster wird für Investoren der Entscheid über eine Investition rascher möglich. Dieser Entscheid kann sich zudem auf aktuelle und zuverlässige Daten stützen.

Mit der geplanten inhaltlichen Erweiterung um die neuen ÖREB-Themen wird der Umfang der Nutzung für die Kundschaft ausgebaut. Der Aufbau eines Auflageportals ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern die Online Konsultation der Aufgedokumente und Geodaten laufender Auflagen ohne zeitliche Einschränkungen (keine Öffnungszeiten).

8.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Den Gemeinden steht, nach deren Veröffentlichung, mit dem ÖREB-Kataster ein grundstücksbezogenes Auskunftssystem über die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums zur Verfügung. Im ÖREB-Kataster sind zudem alle wichtigen und rechtskräftigen Dokumente zu den ÖREB-Themen abgelegt und einfach zugänglich. Dies vereinfacht die Erteilung von Auskünften und reduziert deren Anzahl massgebend, weil sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Information im ÖREB-Kataster selber beschaffen können. Mit der geplanten inhaltlichen Erweiterung um das neue ÖREB-Thema wird der Umfang der Nutzung für die Gemeinden ausgebaut.

8.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Mit den vom Bund initialisierten Erfahrungsaustauschgruppen (ERFA-Gruppen), werden die Koordination und der Informationsaustausch zwischen den involvierten Stellen (Bund und Kantone) sichergestellt. Die ERFA-Gruppen treffen sich mehrmals jährlich. Der Kanton Aargau ist durch das Vermessungsamt zusammen mit den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich in der ERFA-Gruppe "Ost" vertreten.

Im Bereich der Infrastruktur wird durch die interkantonale Usergroup der Erhalt und die Weiterentwicklung der wichtigsten Komponente des ÖREB-Katasters (ÖREB-Server) sichergestellt.

9. Weiteres Vorgehen

Beschluss Grosser Rat	4. Quartal 2023
Umsetzung	ab 1. Quartal 2024

Antrag

Die vorliegenden Ziele für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katasters) 2024–2027 gemäss Kapitel 4.2 werden genehmigt.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2024–2027 vom 10. August 2023